

STIPENDIUM FÜR ANGEHENDE HEBAMMEN

Richtlinie

zur Vergabe von Stipendien an Studierende
der Hebammenkunde/ -wissenschaft (B.Sc.)
der Hebammenkunde/-wissenschaft (M.Sc.)

Stand: 25.07.2022

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorbemerkungen	3
§1 Zugangsvoraussetzungen	4
§2 Dauer und Höhe der Stipendien	5
§3 Verpflichtungen während des Förderzeitraumes	6
§4 Verpflichtungen nach Ablauf des Förderzeitraumes	8
§5 Aussetzung und Einstellung der Zahlung	9
§6 Rückzahlung der Förderung	10
§7 Auswahlverfahren	12
§8 Bewerbungsverfahren	13

STIPENDIUM FÜR HEBAMMEN

RICHTLINIE | STAND: 25.07.2022

NETZWERKSTELLE HEBAMMENVERSORGUNG DER LANDKREISE TRAUNSTEIN UND BERCHTESGADENER LAND

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Richtlinie und die Förderung richten sich nach dem Gesetz über den Beruf der Hebamme (Hebammengesetz, HebG). Die Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land vergeben nach eigenem Bedarf und Ermessen Stipendien an Studierende der Hebammenkunde oder -wissenschaft (B.Sc., M.Sc.). Die Stipendien werden aus Fördermitteln des Zukunftsprogramms „Geburtshilfe“ des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege finanziert und daher unter Vorbehalt des Erhalts sowie der Zweckgebundenheit dieser Fördermittel gewährt.

Die Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem WS 2022/23, je nach eigenem Bedarf und Ermessen angehenden Hebammen ein Stipendium. Ziel ist es, dass die Stipendiaten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ gemäß § 5 HebG als Hebamme im Landkreis Traunstein und/oder Berchtesgadener Land tätig werden. Damit tragen die Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein dazu bei, eine flächendeckende Versorgung mit Hebammenhilfe in der Region sicherzustellen.

Die Gewährung eines Stipendiums ist daher an die Verpflichtung der Stipendiaten gebunden, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums zur Hebamme die Tätigkeit als solche im Gebiet der Landkreise Traunstein und/oder Berchtesgadener Land aufzunehmen und für mindestens die gleiche Anzahl an Monaten auszuführen, wie sie finanzielle Unterstützung im Rahmen des Stipendiums erhalten haben.

Das Stipendium wird frühestens ab Beginn des Wintersemesters gewährt, in dem der Student immatrikuliert und in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde. Die Förderung kann ab dem ersten Semester bis zum Ende des Studiums gewährt werden, allerdings nicht länger als für die Regelstudienzeit von sieben Semestern.

STIPENDIUM FÜR HEBAMMEN

RICHTLINIE | STAND: 25.07.2022

NETZWERKSTELLE HEBAMMENVERSORGUNG DER LANDKREISE TRAUNSTEIN UND BERCHTESGADENER LAND

§1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Ein Stipendium kann gewährt werden, sofern der/die Studierende

- vorzugsweise aus den Landkreisen Traunstein, Berchtesgadener Land stammt oder Interesse und Bezug zu den Landkreisen darlegen kann.
- das 17. Lebensjahr vollendet hat.
- die Zugangsvoraussetzungen nach § 10 HebG erfüllt.
- an einer Hochschule für ein Studium der Hebammenkunde/ -wissenschaft eingeschrieben ist, deren Abschluss als Bachelor of Science oder Master of Science die Berufsausübung als Hebamme in Deutschland zulässt.
- in Deutschland uneingeschränkt leben und auch arbeiten darf (somit ist für Personen, die nicht über eine deutsche oder EU-Staatsangehörigkeit verfügen, eine Niederlassungserlaubnis erforderlich, die zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt).
- über Einfühlungsvermögen, ein vertrauenserweckendes Auftreten verfügt, Interesse an der Arbeit mit Menschen hat sowie besondere Leistungen und Engagement aufweist.
- sich verpflichtet, nach Beendigung des Studiums für die Anzahl an Monaten als Hebamme in den Landkreisen Traunstein und/ oder Berchtesgadener Land tätig zu sein, wie er/sie das Stipendium erhalten hat.

Neben der Inanspruchnahme des Stipendiums der Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land ist eine weitere Förderung aus anderen Mitteln nur dann zulässig, wenn hierdurch keine Verpflichtungen zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen werden, die einer Hebammentätigkeit in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgadener Land im Anschluss an das Studium entgegenstehen würden.

STIPENDIUM FÜR HEBAMMEN

RICHTLINIE | STAND: 25.07.2022

NETZWERKSTELLE HEBAMMENVERSORGUNG DER LANDKREISE TRAUNSTEIN UND BERCHTESGADENER LAND

- (2) Keine Voraussetzungen für ein Stipendium sind
 - a. Bedürftigkeit des Antragstellers,
 - b. Mindestbenotungen in den Zwischen- und Abschlussprüfungen.
- (3) Die Stipendiaten sind verpflichtet, das Studium zur Hebamme zügig zu absolvieren, die Prüfungen erfolgreich und möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen.
- (4) Nach abgeschlossenem Studium müssen die Stipendiaten als Hebamme im Landkreis Traunstein und/oder Berchtesgadener Land für die gleiche Anzahl an Monaten tätig werden, wie sie das Stipendium bezogen haben.

§2 Dauer und Umfang der Stipendien

- (1) Das Stipendium wird als zins- und tilgungsfreies Darlehen gewährt, welches in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt wird. Näheres zu einer verpflichtenden Rückzahlung wird in §6 beschrieben.
- (2) Das Stipendium beträgt ab dem ersten Studienjahr bis zum Abschluss des Studiums mit der Prüfung zum „Bachelor of Science“ oder „Master of Science“ monatlich 300 € für die Dauer von max. sieben direkt aufeinanderfolgenden Semestern. Ausnahmen sind unter §5 dargelegt. Da das Stipendium aus den Fördermitteln des Zukunftsprogramms „Geburtshilfe“ des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege finanziert wird, erfolgt es vorbehaltlich des Erhalts und der Zweckgebundenheit dieser Fördermittel.

STIPENDIUM FÜR HEBAMMEN

RICHTLINIE | STAND: 25.07.2022

NETZWERKSTELLE HEBAMMENVERSORGUNG DER LANDKREISE TRAUNSTEIN UND BERCHTESGADENER LAND

- (3) Die Studienförderung beginnt frühestens mit Beginn des Wintersemesters, in dem der/die Studierende immatrikuliert und in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde.
- (4) Zusätzlich wird den Stipendiaten weitere Unterstützung gewährt; bei der Suche nach geeigneten Möglichkeiten für abzuleistende Praxiseinsätze sowie einer passenden Unterkunft für diesen Zeitraum.

§3 Verpflichtungen während des Förderzeitraumes

- Der Stipendiat verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit abgelegt werden können.
- Der Stipendiat reicht in jedem Semester unverzüglich, jedoch spätestens 30 Tage nach Erhalt unaufgefordert bei der Netzwerkstelle Hebammenversorgung der Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land ein:
 - die Immatrikulationsbescheinigung (im Original)
 - einen Nachweis über die im vergangenen Semester erbrachten Studienleistungen (Leistungsnachweise) als beglaubigte Kopie,
 - eine Bescheinigung der Hochschule, dass das Studium der Hebammenkunde/ -wissenschaft ordnungsgemäß betrieben wird, so dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums zu rechnen ist und
 - eine Bestätigung des Erhalts der Förderung für das vergangene Semester.

STIPENDIUM FÜR HEBAMMEN

RICHTLINIE | STAND: 25.07.2022

NETZWERKSTELLE HEBAMMENVERSORGUNG DER LANDKREISE TRAUNSTEIN UND BERCHTESGADENER LAND

Die Einreichungsfrist für die oben genannten Dokumente und für in Deutschland Studierende ist zum Wintersemester der 31.10. und zum Sommersemester der 30.04. des jeweiligen Jahres. Liegt der Studienort im Ausland, oder gelten andere Semesterzeiten, hat der Stipendiat die für ihn/sie geltenden Semesterzeiten der Netzwerkstelle Hebammenversorgung zu Beginn der Förderung mitzuteilen und anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen eingereicht werden. Die oben genannten Dokumente sind in deutscher Sprache einzureichen.

Der Stipendiat hat darüber hinaus unverzüglich alle Änderungen, die sich auf die Zahlung des Stipendiums auswirken können, insbesondere die nachfolgend beschriebenen, der Netzwerkstelle Hebammenversorgung mitzuteilen:

- Der Stipendiat hat der Netzwerkstelle Hebammenversorgung Zeiten der Beurlaubung, des Auslandsstudiums, der Krankheit, der Schwangerschaft, des Mutterschutzes, oder der Elternzeit unverzüglich mitzuteilen.
- Der Stipendiat ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs und/oder den Wechsel der Hochschule, sowie den Ausschluss aus dem Studiengang Hebammenkunde/ -wissenschaft, Abweichungen vom Studienverlauf sowie das voraussichtliche Studienende der Netzwerkstelle Hebammenversorgung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Der Stipendiat ist verpflichtet, die Netzwerkstelle Hebammenversorgung umgehend über Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung zu informieren.
- Der Stipendiat verpflichtet sich, in den Jahren der Förderung an von der Netzwerkstelle Hebammenversorgung organisierten Veranstaltungen (max. zweimal im Jahr) teilzunehmen. Ist eine Teilnahme an der Veranstaltung in Ausnahmefällen (z. B. Krankheit) nicht möglich, so ist dies der Netzwerkstelle Hebammenversorgung unverzüglich mitzuteilen, sowie ein ärztliches Attest einzureichen. Die Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land halten sich im Falle einer Nichtteilnahme vor, bereits angefallene Kosten vom Stipendiaten einzufordern. Ist es dem Stipendiaten unbegründet oder mehrfach begründet nicht möglich an Veranstaltungen der Netzwerkstelle Hebammenversorgung

STIPENDIUM FÜR HEBAMMEN

RICHTLINIE | STAND: 25.07.2022

NETZWERKSTELLE HEBAMMENVERSORGUNG DER LANDKREISE TRAUNSTEIN UND BERCHTESGADENER LAND

teilzunehmen, wird zusammen in einem persönlichen Gespräch über die weitere Förderung beraten und entschieden. Angefallene Reisekosten werden in diesem Fall nicht erstattet.

- Der Stipendiat verpflichtet sich, jegliche Inanspruchnahme anderer Förderungen der Netzwerkstelle Hebammenversorgung schriftlich mitzuteilen (ausgenommen hiervon ist eine Studienvergütung durch die verantwortliche Praxiseinrichtung sowie Leistungen nach dem BAföG). Der Stipendiat weist gleichzeitig nach, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht einhalten zu können.

§4 Verpflichtungen nach Ablauf des Förderzeitraumes

- Der Stipendiat meldet sich direkt nach Abschluss des Hebammenstudiums mit seinem Hauptwohnsitz im Landkreis Traunstein oder Berchtesgadener Land an. Alternativ ist auch der Hauptwohnsitz in angrenzenden Landkreisen möglich, wenn die Tätigkeit nachweislich mindestens zu 80% in den Landkreisen Traunstein und/oder Berchtesgadener Land erfolgt. Über begründete Ausnahmefälle wird durch die Netzwerkstelle Hebammenversorgung entschieden.
- Der Stipendiat verpflichtet sich, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Hebammenstudiums die Berufsausübung als Hebamme in einem/beiden Landkreise aufzunehmen und adäquat nachzuweisen.
 - In Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Rücksprache mit der Netzwerkstelle Hebammenversorgung der Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land kann von dieser Forderung abgesehen werden, wodurch sich aber die spätere Dauer der verpflichtenden Berufsausübung als Hebamme in den beiden Landkreisen um 12 Monate verlängert.

STIPENDIUM FÜR HEBAMMEN

RICHTLINIE | STAND: 25.07.2022

NETZWERKSTELLE HEBAMMENVERSORGUNG DER LANDKREISE TRAUNSTEIN UND BERCHTESGADENER LAND

- Grundlage für die Dauer der verpflichtenden Tätigkeit in den beiden Landkreisen, die der Förderdauer entspricht, ist eine Vollzeittätigkeit. Bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die verpflichtende Tätigkeit als Hebamme in den Landkreisen entsprechend.
- Nach Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung ist eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde bei der Netzwerkstelle Hebammenversorgung vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung oder eine Verlängerung der vorgesehenen Studienzeit aus anderen Gründen sind der Netzwerkstelle Hebammenversorgung schriftlich anzuzeigen.
- Der Stipendiat verpflichtet sich, der Netzwerkstelle Hebammenversorgung eine Änderung der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- Die Berufsausübung als Hebamme kann in einer der geburtshilflichen Abteilungen der Kliniken Südostbayern AG, falls im dortigen Beleghebammen-Team freie Stellen vorhanden sind, in eigener Praxis oder in einer Praxisgemeinschaft mit einer anderen Hebamme, in freiberuflicher Weise und/ oder angestellt, als außerklinisch tätige Hebamme mit Hausgeburten und/ oder in einer hebammengeleiteten Einrichtung in den beiden Landkreisen Traunstein und/oder Berchtesgadener Land erfolgen.

§5 Aussetzung und Einstellung der Zahlung

Die Zahlung wird insbesondere ausgesetzt, wenn

- die geforderten Nachweise (§ 3) nicht termingerecht erbracht werden.
- das Studium unterbrochen wird. Besondere Gründe für das Aussetzen der Zahlungen sind Unterbrechungen des Studiums wegen: Beurlaubung, Auslandsstudium (nicht Auslandssemester, sofern das Studium in der Regelstudienzeit

STIPENDIUM FÜR HEBAMMEN

RICHTLINIE | STAND: 25.07.2022

NETZWERKSTELLE HEBAMMENVERSORGUNG DER LANDKREISE TRAUNSTEIN UND BERCHTESGADENER LAND

absolviert wird), Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, oder Elternzeit. Eine Unterbrechung des Studiums liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als einen Monat unterbrochen wird.

Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, können im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt werden und zu einer Verlängerung des Förderzeitraumes führen, wobei die Höchstförderdauer dann maximal 48 Monate beträgt.

Die Zahlung wird eingestellt, wenn die gewöhnliche Förderdauer von 7 Semestern, im Einzelfall die max. Höchstförderdauer von 48 Monaten erreicht ist bzw. das Studium beendet wurde. Darüber hinaus kann sie insbesondere dann eingestellt werden, wenn

- die geforderten Nachweise (§ 3) ohne triftigen Grund nicht termingerecht erbracht werden.
- Der Stipendiat wiederholt nicht an den Veranstaltungen der Netzwerkstelle Hebammenversorgung teilnimmt.
- das Studium der Hebammenkunde/-wissenschaft vorzeitig abgebrochen wird bzw. ein Wechsel des Studiengangs erfolgt.
- Der Stipendiat vom Studium des Studiengangs Hebammenkunde/-wissenschaft ausgeschlossen wird.
- die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen, wie bspw. der Einstellung der Fördermittel durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, nicht mehr gewährt werden kann.

STIPENDIUM FÜR HEBAMMEN

RICHTLINIE | STAND: 25.07.2022

NETZWERKSTELLE HEBAMMENVERSORGUNG DER LANDKREISE TRAUNSTEIN UND BERCHTESGADENER LAND

§6 Rückzahlung der Förderung

Das Stipendium ist vollständig zurückzuzahlen, wenn

- durch die Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land festgestellt wird, dass die Voraussetzungen (§2) für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben.
- den in den §§ 3, 4 und 5 beschriebenen Verpflichtungen ohne triftigen Grund nicht nachgekommen wird.
- der Stipendiat wiederholt nicht an den Veranstaltungen der Netzwerkstelle Hebammenversorgung teilnimmt.
- der Stipendiat das Studium der Hebammenkunde/-wissenschaft vor einem erfolgreichen Abschluss abbricht, die Probezeit von i. d. R. zwei Semestern nicht besteht oder in einen anderen Studiengang wechselt.
- der Stipendiat vom Studium der Hebammenkunde/-wissenschaft ausgeschlossen wird.
- der Stipendiat nach dem Studium durch Eigenverschulden nicht die Berufsausübung als Hebamme in einem der beiden Landkreise Traunstein oder Berchtesgadener Land aufnimmt.
- die Berufsausübung als Hebamme durch den Stipendiaten vor Ablauf des Verpflichtungszeitraums beendet wird. In diesem Fall ist das Stipendium anteilig zurückzuzahlen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Stipendienvertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ist für beide Parteien möglich. Für die Landkreise liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Stipendiat seine/ihre Pflichten aus dem Stipendienvertrag nicht erfüllt, insbesondere die Prüfungen nicht erfolgreich absolviert oder das Studium abbricht. Ist der Vertrag gekündigt worden, so ist der Stipendiat zur Rückzahlung des bis dahin gewährten Stipendiums verpflichtet. Im Falle einer Rückforderung ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247

STIPENDIUM FÜR HEBAMMEN

RICHTLINIE | STAND: 25.07.2022

NETZWERKSTELLE HEBAMMENVERSORGUNG DER LANDKREISE TRAUNSTEIN UND BERCHTESGADENER LAND

BGB zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. In Einzelfällen kann von Rückzahlungsansprüchen ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern den Stipendiaten kein Eigenverschulden am Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung trifft. Die Entscheidung treffen die Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land nach pflichtgemäßem Ermessen (Härtefallregelung).

§7 Auswahlverfahren

Geeignete Bewerber werden nach entsprechender Prüfung der Bewerbungsunterlagen durch ein Gremium ausgewählt.

Dieses Auswahlgremium besteht aus:

- der Leitung der Netzwerkstelle Hebammenversorgung
- Vertretern der Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land
- und optional einem Vertreter der Hebammen aus den Landkreisen Traunstein und/oder Berchtesgadener Land

Das Auswahlgremium wählt anhand der Vergabekriterien die Studierenden aus, die ein Stipendium erhalten sollen. Besonderer Wert bei der Vergabe wird neben dem Leistungsnachweis auf die persönliche Eignung des Bewerbers gelegt, die u.a. durch die Offenlegung der Motivation, Hebamme zu werden und durch bereits vorhandenes soziales Engagement verdeutlicht werden kann. Es liegt im Ermessen der Landkreise, ob der Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird. In diesen Fällen erfolgt eine schriftliche Einladung. Das Auswahlgremium der Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land entscheidet einzelfallbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

STIPENDIUM FÜR HEBAMMEN

RICHTLINIE | STAND: 25.07.2022

NETZWERKSTELLE HEBAMMENVERSORGUNG DER LANDKREISE TRAUNSTEIN UND BERCHTESGADENER LAND

§8 Bewerbungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums sollte bis zum 31. Oktober oder 30. April eines jeden Jahres bei der Netzwerkstelle Hebammenversorgung der Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land gestellt werden. Die Landkreisverwaltungen können nach eigenem Ermessen aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bewerbungsfrist auch auf ein anderes Datum verlegen oder einen weiteren jährlichen Bewerbungstermin einrichten.

Folgende Unterlagen sind für die Antragsstellung erforderlich:

- Formloses Bewerbungs-/ Motivationsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf
- Lichtbild
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulreife oder Vorlage des Originals
- Kopie des Personalausweises/ Reisepasses
- Kopien Arbeitszeugnisse (falls vorhanden)
- Kopie des Ausbildungsabschlusszeugnisses (falls vorhanden)
- Original der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung einer Hochschule, deren Abschluss die Berufsausübung als Hebamme in Deutschland zulässt
- bei schon absolvierter Studienzeit Immatrikulationsbescheinigungen und Leistungsnachweise der bereits erbrachten Semester
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Bei ausländischen Bewerbern zusätzlich:

- Nachweis über das Beherrschen der deutschen Sprache mindestens auf B2 Niveau

STIPENDIUM FÜR HEBAMMEN

RICHTLINIE | STAND: 25.07.2022

NETZWERKSTELLE HEBAMMENVERSORGUNG DER LANDKREISE TRAUNSTEIN UND BERCHTESGADENER LAND

- Aktueller Aufenthaltstitel inkl. Zusatzblatt

Mehrfachförderungen sind bereits bei Antragsstellung mitzuteilen. Der Bewerber weist gleichzeitig nach, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht einhalten zu können.

Bewerbungsadresse:

Netzwerkstelle Hebammenversorgung der Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land
Herzog-Friedrich-Straße 6
83278 Traunstein

Ansprechpartner für Rückfragen:

Benedict Arnds B.Sc., M.A.
Telefon: 0861 705-2495
E-Mail: benedict.arnds@klinikplusmedical.de

Diese Richtlinie wird durch die beiden Landkreise jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. So kann auch die Höhe der Förderung variieren. Zudem wird für jedes Jahr neu entschieden, ob und wie viele Stipendien angeboten werden. Ein Rechtsanspruch jeglicher Hinsicht ist daher ausgeschlossen.

STIPENDIUM FÜR HEBAMMEN

RICHTLINIE | STAND: 25.07.2022

NETZWERKSTELLE HEBAMMENVERSORGUNG DER LANDKREISE TRAUNSTEIN UND BERCHTESGADENER LAND